

herrschenden bürgerlich-junkerlichen Klassen und später der imperialistischen Bourgeoisie durch Strafanwendung zu ahnden.<sup>24</sup>

Gleich nach der Oktoberrevolution wurden diese Marxschen Grundsätze in die Gesetzgebung der UdSSR aufgenommen und wurde verkündet, daß nach dem sowjetischen Strafrecht nur solche Handlungen als Straftaten verfolgt werden dürfen, die für die sozialistische Gesellschaft „gefährlich“ seien. Damit hatte der „materielle Verbrechensbegriff“ in die Strafgesetzgebung des ersten sozialistischen Staates Eingang gefunden und ist nach dem zweiten Weltkrieg auch in die Gesetzgebung der neuen sozialistischen Staaten aufgenommen worden. (Vgl. hierzu 4.2.1.1.)

Auch mit dem Strafrecht der DDR wurde dieser Weg der *Bindung der gesetzlichen Strafbarkeitserklärung an das materielle Kriterium der Schädigung oder Gefährdung des sozialen Lebens* beschritten. Dies war für die werdende sozialistische Gesellschaft in der DDR zu einem besonders dringenden Erfordernis geworden, hatte der imperialistische deutsche Staat doch schon vor dem ersten Weltkrieg begonnen, inflationistische Tendenzen in das Strafrecht zu tragen, und so zu einer Verwilderung strafrechtlichen Denkens beigetragen, die unter den Bedingungen des Faschismus die bekannten grausamen Auswirkungen zeitigte. In beharrlichen Diskussionen in den ersten Nachkriegsjahren und den ersten Jahren der Existenz der DDR wurde dieses Denken schrittweise überwunden. Der weitere Weg führte 'dann über die Nichtanwendung offensichtlich faschistischer Normen, über die Nichtanwendung unsinniger Strafbestimmungen durch die Rechtspflegepraxis, über theoretische Arbeiten zum wissenschaftlich begründeten materiellen Straftatbegriff bis zur neuen, vom Geist des Sozialismus getragenen ersten Strafgesetzgebung.

Nach dem materiellen, wissenschaftlichen Straftatbegriff können nur solche Handlungen Straftaten sein und damit strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, die sich in einem bestimmten Maße beeinträchtigend, störend oder schädigend auf die Entwicklung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse oder auf die Rechte und Interessen der Bürger auswirken. Die Eigenschaften, die eine Handlung besitzen muß, um strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen, wurden exakt bestimmt. Ein wesentlicher Schritt hierzu wurde mit § 8 des Strafrechtsergänzungsgesetzes<sup>25</sup> geleistet, wonach

eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für solche Handlungen ausgeschlossen wurde, die zwar dem Wortlaut eines Straftatbestandes entsprachen, aber wegen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen nicht gefährlich waren. Damit wurde, ausgehend von der marxistischen Erkenntnis über das Wesen der Straftat und der Strafe, der materielle Straftatbegriff eingeführt und der formalistische Anspruch des bürgerlichen Legalitätsprinzips, alle formellen Verletzungen von Strafbestimmungen zu ahnden, überwunden.

Ein weiterer wichtiger Schritt in der gleichen Richtung war die Herausbildung und Vervollkommnung einer *sozialistischen Schuldkonzeption*. Sie beruht auf den sozialistischen Produktionsverhältnissen, der politischen Macht der Arbeiterklasse und der realen Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und baut auf der echten Verantwort-

Auch die Erarbeitung einer neuen Schuldkonzeption war zunächst damit verbunden, die bislang gültigen, in der vormaligen Rechtsprechung praktizierten bürgerlich-imperialistischen Vorstellungen vom Verschulden zu überwinden. Danach gründete sich die Schuld nicht so sehr auf feststellbare subjektive Tatsachen, die einen Täter zu seinem Verhalten bestimmt hatten, sondern sollte vielmehr durch ein „Unwerturteil“ oder einen „Vorwurf“ des Richters konstituiert werden. Diese unter dem Namen „normative“ Strafrechts- und Schuldtheorie bekannt gewordene Lehre, der sich schließlich die gesamte Strafrechtswissenschaft angeschlossen hatte, enthielt ganz unverhohlen gewichtige Elemente der Willkür. Sie verließ dem Richter (besonders in „politischen Strafsachen“) eine übermächtige Stellung im Strafverfahren, von der aus er je nach Belieben die „Freiheit“ seiner Entscheidung auch gegen den eindeutigen Wortlaut der Gesetze walten lassen konnte. Es bedurfte bedeutender Anstrengungen, diese Theorie, die sich bei vordergründiger Betrachtungsweise sehr einleuchtend gab und zeitweilig

24 Vgl. V. Schöneburg, *Zur kriminalwissenschaftlichen Arbeit der KPD im Kampf gegen die Klassenjustiz und zur Strafrechtsreform in der Weimarer Republik*, Berlin 1987 0\*III- Diss. A).

25 Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz - vom 11. 12. 1957, GBl. I 1957 Nr. 78 S. 643.